

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE NEUFASSUNG DES EMISSIONSHANDELSGESETZES

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 23. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Geänderte EU Emissionshandelsrichtlinie	6
1.2 Relevanz der internationalen Klimaschutzpolitik für Liechtenstein	7
1.3 Strategie zu Zielerreichung für den Zeitraum 2013 bis 2020 – Der Weg vom Ist- zum Sollzustand der Emissionen Liechtensteins	9
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	11
2.1 Gesetzliche Festlegung der Reduktionsziele.....	11
2.2 Beibehaltung des Emissionshandels in Liechtenstein.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Bezeichnung der Regierungsvorlage	15
4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	15
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	35
6. Regierungsvorlage	37

Beilage:

- Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (konsolidierte Fassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Die Vorlage dient der Fortführung des Emissionshandels in Liechtenstein nach Massgabe der revidierten EU Emissionshandelsrichtlinie sowie der Fortentwicklung der klimastrategischen Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der von Liechtenstein gegenüber der Staatengemeinschaft getätigten Zusagen bis zum Jahr 2020 Emissionsreduktion von 20 % gegenüber dem Basisjahr 1990 respektive 30 % im Falle vergleichbarer Zugeständnisse anderer Staaten zu erbringen. Diesbezüglich begegnet das Gesetz einer ungewissen Zukunft auf Ebene der internationalen Klimaschutzpolitik und setzt unabhängig davon im Gleichschritt mit der Klimaschutzpolitik der EU und der Schweiz den nationalen Rechtsrahmen für die weitere Reduktion von Treibhausgasen im In- und Ausland für die Zeit bis 2020. Die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Rechtsgrundlagen für die Klimaschutzpolitik von 2013 – 2020 hat die Regierung im Vorfeld zum Anlass genommen, das bisherige EHG und die darauf gestützten Verordnungen einer umfassenden und systematischen Analyse zu unterziehen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Am Amt für Umweltschutz

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Wald, Natur und Landschaft

Vaduz, 4. Oktober 2011

RA 2011/2375-8641

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls durch die Regierung sowie die EWR-bedingte Umsetzungspflicht der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft führten zum Erlass des Emissionshandelsgesetzes, (EHG, LGBI. Nr. 10, 2008). Das EHG setzte einerseits die ins EWR Abkommen übernommene einschlägige Richtlinie um, und andererseits den strategischen Rahmen für die Regierung, um eine auf die Reduktionsziele des Kyoto-Protokolls gerichtete Klimapolitik betreiben zu können. Dies wurde insbesondere durch die Verabschiedung einer Nationalen Klimaschutzstrategie erreicht, für welche eine Rechtsgrundlage im EHG geschaffen wurde. Nach fünfjährigem Bestehen des EHG erfordern verschiedene Faktoren eine umfassende Anpassung an die heute geltende Rechtslage:

- Wesentliche Änderung und Weiterentwicklungen des rechtlichen Umfeldes im Bereich des Abkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere zum europäischen Emissionshandelssystem;
- Erfahrungen im praktischen Vollzug des Emissionshandels;
- Weiterentwicklung der internationalen Klimaschutzpolitik auf Ebene der Vereinten Nationen und der hieraus resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen in der Zukunft;

- neue wissenschaftliche Erkenntnisse über den Klimawandel.

Die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Rechtsgrundlagen für die Klimaschutzpolitik von 2013 – 2020 hat die Regierung im Vorfeld zum Anlass genommen, das bisherige EHG und die darauf gestützten Verordnungen einer umfassenden und systematischen Analyse zu unterziehen. Aufgrund der vielfältigen Änderungen schlägt die Regierung eine Neufassung des EHG vor.

1.1 Geänderte EU Emissionshandelsrichtlinie

Eine gegenüber 2007 wesentlich veränderte Ausgangslage ergibt sich aufgrund weitgehender Anpassungen der Richtlinie 2003/87/EG, welche den EWR-weiten Emissionshandel regelt. Die Richtlinie erfuhr mit Blick auf die dritte Handelsperiode, welche von 2013 bis 2020 läuft, in den Jahren 2008 und 2009 zwei grundlegende Änderungen. Diese Änderungen wurden durch die Verabschiedung von Richtlinie 2008/101/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel sowie durch Richtlinie 2009/29/EG zur Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten realisiert. Gegenüber dem bisherigen Status quo ergeben sich in diesem Zusammenhang die folgenden Änderungen:

- Statt bisher 30 nationaler Obergrenzen für den Ausstoss von Treibhausgasen in den emissionshandelspflichtigen Industriesektoren des EWR besteht künftig nur noch eine einzige EWR-weit geltende Obergrenze.
- Für die Ausgabe von Emissionszertifikaten sind ab 2013 keine Nationalen Zuteilungspläne mehr erforderlich. Es entscheiden folglich nicht mehr die EWR-Mitgliedstaaten über die Kriterien, die eine kostenlose Zuteilung rechtfertigen, sondern die zuständigen Organe der EU bzw. EWR-EFTA.
- Ab 2013 gilt der Grundsatz, dass alle Emissionszertifikate zu versteigern sind. Die Handelsperiode 2013 bis 2020 beginnt mit einer 50%igen Verstei-

gerungsquote, d.h. zu Beginn dieser Periode wird die Hälfte der zur Verfügung stehenden Emissionszertifikate versteigert; dieser Anteil erhöht sich derart, dass bis zum Jahr 2027 eine 100%ige Versteigerung erreicht werden soll.

- Der Emissionshandel wird auf weitere Sektoren ausgeweitet, darunter die chemische Industrie, die Industrie zur Herstellung und Verarbeitung von Aluminium, Eisen, Nichteisenmetalle und Gips sowie auf den Luftfahrtsektor.
- Neben CO₂ wird der EWR-weite Emissionshandel ab 2013 auch die Treibhausgase Distickoxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe erfassen.
- Die Mitgliedstaaten dürfen kleine Anlagen aus dem Anwendungsbereich des EWR Emissionshandels herausnehmen, sofern gleichwertige Massnahmen ergriffen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die genannten Änderungen im Wesentlichen eine Harmonisierung des Emissionshandelssystems und die Absenkung der Gesamtmenge von Emissionshandelszertifikaten im EWR für einen Zeitraum von 8 Jahren ab 2013 bewirken werden.

1.2 Relevanz der internationalen Klimaschutzpolitik für Liechtenstein

Das Kyoto-Protokoll stellt das bislang wichtigste Instrument der internationalen Klimaschutzpolitik dar. Allerdings haben sich die Industrieländer hierin nur zu Emissionsreduktionen für den Zeitraum von 2008 bis 2012 verpflichtet. Damit die Industriestaaten auch für die Zeit nach 2012 weitere Anstrengungen in Bezug auf Emissionsreduktionen unternehmen, vereinbarte die Staatengemeinschaft im Jahr 2007 auf der Klimakonferenz in Bali (COP 13) Verhandlungen über ein umfassendes Klimaschutzabkommen für die Zeit nach 2012 aufzunehmen. Ziel war es, die Verhandlungen im Jahr 2009 auf der Klimaschutzkonferenz in Kopenha-

gen (COP 15) abzuschliessen. Die Konferenz von Kopenhagen gestaltete sich allerdings als äusserst schwierig und endete letztlich nur mit einer „politischen Erklärung“, dem so genannten „Copenhagen Accord“. Der politischen Erklärung von Kopenhagen haben sich mittlerweile über 140 Vertragsstaaten angeschlossen, wobei zahlreiche Staaten darüber hinaus auch Emissionsminderungsziele für die Zeit bis 2020 vorgelegt haben, darunter die Europäische Union und die Schweiz. Auf der Klimakonferenz in Cancun Ende 2010 (COP 16) wurden schliesslich die Emissionsminderungsziele von 42 Industriestaaten in die sogenannten Cancun Beschlüsse (Cancun Agreements) transferiert.

Die EU und die Schweiz hatten im Vorfeld zur Klimakonferenz in Kopenhagen angekündigt, bis zum Jahr 2020 Reduktionsminderungen von mindestens 20% gegenüber der Emissionen des Jahres 1990 zu leisten. Sollten sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen und wirtschaftlich weiter fortgeschrittene Entwicklungsländer zu einem ihrer Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag verpflichten, so wollen die EU und die Schweiz ihre jeweiligen Treibhausgasemissionen um 30% reduzieren.

Die Regierung beschloss im Oktober 2008, sich an den Reduktionszielen der EU und der Schweiz zu orientieren und übermittelte diese Position im Juni 2009 offiziell an das Klimasekretariat der Vereinten Nationen. Die Festlegung derselben Reduktionsziele wie derjenigen der EU und der Schweiz trägt dem Umstand Rechnung, dass Liechtenstein durch den Zollvertrag mit der Schweiz und der Mitgliedschaft im EWR sehr eng in diese Wirtschaftsräume integriert ist. Insbesondere mit Blick auf die Kooperation Liechtensteins und der Schweiz beim Vollzug der CO₂ Abgabe und der Weiterführung des völkerrechtlichen Vertrages bei der Staaten betreffend die Umweltabgaben über das Jahr 2012 hinaus, erscheint es sinnvoll, wenn Liechtenstein gleiche oder zumindest ähnliche Ziele wie die Schweiz verfolgt. Entsprechendes gilt für die Fortsetzung einer Teilnahme Liech-

tensteins am EU Emissionshandelssystem aufgrund der EWR-rechtlichen Vorgaben, unter welche derzeit zwei liechtensteinische Unternehmen fallen. Diese Angleichung an die Schweiz und die EU im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen verhindert Wettbewerbsverzerrungen zwischen den betroffenen Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen. Zudem unterstreicht dies Liechtensteins Willen, den internationalen Post-Kyoto Prozess mitzutragen, insbesondere als reicher Industriestaat mit hohen Pro-Kopf Emissionen. Damit kommt der internationalen Klimaschutzpolitik erhebliche Relevanz für die Gestaltung der nationalen Klimaschutzgesetzgebung zu.

1.3 Strategie zu Zielerreichung für den Zeitraum 2013 bis 2020 – Der Weg vom Ist- zum Sollzustand der Emissionen Liechtensteins

Zur Erreichung der Reduktionszielmarke von mindestens 20% gegenüber der Treibhausgasemissionen 1990 sollen in erster Linie Massnahmen im Inland ergriffen werden. Mit Blick auf die konkreten inländischen Treibhausgasreduktionen werden die bisherigen Massnahmen, insbesondere in den Sektoren Energie, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft konsequent weiterentwickelt.¹ Wie bereits in der Begründung zum bestehenden EHG (BuA Nr. 106/2007) ausgeführt, wird auch für die Zeit von 2013 bis 2020 die Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger wesentlicher Bestandteil der nationalen Klimapolitik sein müssen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass über 80% der Emissionen Liechtensteins aus der Verbrennung von Brenn- und Treibstoffen stammen.

Das Ziel energiebedingte Treibhausgasemissionen zu reduzieren verfolgt auch die Energievision 2020, welche derzeit von der Regierung erarbeitet wird. Zentraler

¹ Zu den Auswirkungen der konkreten Einzelmassnahmen siehe auch „Kapitel V des 5. UN Klimaberichts“ sowie „Antworten der Regierung zur Interpellation betreffend die Reduktionsziele für Treibhausgase“, BuA Nr. 106/2007.

Punkt des neuen Energiekonzeptes wird der zukünftige Energiemix Liechtensteins sein, welcher die landesweite Strom- und Wärmeversorgung sicherstellen wird. In diesem Zusammenhang werden der Erhöhung der erneuerbaren Energieproduktion im Land sowie der Steigerung der Energieeffizienz besondere Bedeutung zukommen.

Trotz einer Vielzahl inländischer Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen sowie einer am Reduktionsziel orientierten Energiepolitik wird Liechtenstein im Zeitraum von 2013 bis 2020 wiederum Emissionsreduktionen im Ausland finanzieren und sich diese auf das nationale Ziel anrechnen lassen müssen.

Nach den im April 2011 veröffentlichten Zahlen des Nationalen Treibhausgasinventars wurden in Liechtenstein im Jahre 2009 Treibhausgase in Höhe von rund 247'000 t CO₂ eq emittiert. Gegenüber 2006, dem Jahr mit den höchsten gemessenen Emissionen im Land (ca. 273'000 t CO₂ eq), bedeutet dies eine Reduktion von fast 10%.

Die Emissionen im Basisjahr 1990 betrugen hingegen ca. 230'000 t CO₂ eq. Auf das Reduktionsziel von -20% angewendet, würde das bedeuten, dass Liechtenstein bis 2020 noch 184'000 t CO₂ eq pro Jahr emittieren dürfte. Gemessen an den aktuellsten Emissionsdaten besteht mit Blick auf das Reduktionsziel im Jahr 2020 folglich ein Reduktionsbedarf von rund 25% bzw. 62'000 t CO₂ eq im Jahr. Die Regierung geht gemäss 5. Nationalen Klimabericht davon aus, dass die landesweiten Emissionen durch die äusserst konsequente Umsetzung aller möglichen inländischen Massnahmen von 2013 bis 2020 durchschnittlich um 44'000 t CO₂ eq im Jahr gemindert werden können. Hieraus folgt, dass das 20 % Reduktionsziel nach derzeitigem Stand nur zusätzlich durch die Beteiligung an emissionsmindernden Projektmassnahmen im Ausland von mindestens 20'000 t CO₂ eq pro Jahr zu erreichen ist. In diesem Zusammenhang soll die bisherige Strategie der Beteiligung an hochwertigen Klimaschutzprojekten im Ausland weiterverfolgt

werden. Neu soll jedoch geprüft werden, inwieweit sich in diesem Zusammenhang eine Einbeziehung der liechtensteinischen Exportindustrie im Rahmen der Realisierung von Emissionsreduktionen im Ausland realisieren lässt. Hierdurch könnte Aussenwirtschaftsförderung und Klimaschutz auf effiziente Art und Weise kombiniert werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf ermöglicht es der Regierung für den Fall, dass das Minderungsziel allein durch Massnahmen im Inland nicht zu erreichen ist, sich an solchen Projektmassnahmen im Ausland zu beteiligen. Dabei sollten die Bestimmungen derart gestaltet sein, dass auch diejenigen Emissionsminderungen berücksichtigt werden können, welche auf neuen völkerrechtlichen Grundlagen basieren.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Entwicklungen in der Klimaschutzpolitik der UN, der EU sowie der Schweiz erfordern für Liechtenstein eine grundsätzliche Neugestaltung wesentlicher Elemente des EHG. Hinzu tritt eine Vielzahl weniger weitreichender, jedoch notwendiger oder sinnvoller sprachlicher und systematischer Änderungen. Die Regierung schlägt deshalb eine komplette Neufassung des EHG vor. Der Gesetzesentwurf implementiert EWR-relevante Rechtsakte im Bereich des Europäischen Emissionshandelssystems, regelt die strategische Ausrichtung der nationalen Klimaschutzpolitik der Regierung bis 2020 und definiert den Rahmen für die Abwicklung von Klimaschutzprojekten nach dem Kyoto-Protokoll bzw. von solchen Projekten, die im Rahmen neuer völkerrechtlicher Vereinbarungen geplant und realisiert werden sollen.

2.1 Gesetzliche Festlegung der Reduktionsziele

Die Notwendigkeit dieser Neuregelungen ergibt sich u.a. daraus, dass sich auf Ebene der Vereinten Nationen die Verhandlungen zu einem neuen Weltklimaver-

trag als äusserst schwierig gestalten und dies dazu geführt hat, dass eine zeitliche Verpflichtungslücke nach Ablauf der Kyoto-Periode 2008 bis 2012 wohl nicht mehr zu vermeiden ist. Den hieraus resultierenden Unsicherheiten auf internationaler Ebene tritt die Regierung mit der Vorlage dieses Gesetzesentwurfs entgegen, indem sie die Reduktionszusagen gegenüber den Vertragsstaaten der Klimakonvention durch Aufnahme der Reduktionsziele in dieses Gesetz als national verbindlich erklärt. Dadurch gibt die Regierung die Richtung für eine nachhaltige und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung Liechtensteins vor und gewährleistet eine entsprechende Planungssicherheit für die hiesigen Industrie- und Wirtschaftsteilnehmer bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus.

2.2 Beibehaltung des Emissionshandels in Liechtenstein

Die bereits erwähnten Änderungen in den EWR-relevanten Rechtsakten zum Emissionshandel bedingen entsprechende Anpassungen des nationalen Rechts. In diesem Zusammenhang prüfte die Regierung die ihr eingeräumten Spielräume bei der Implementierung von EWR Recht in nationales Recht. So räumt beispielsweise Art. 27 der Richtlinie 2003/87/EG den EWR Staaten die Möglichkeit ein, kleine Anlagen aus dem Emissionshandelssystem herauszunehmen, sofern bei diesen Anlagen gleichwertige Klimaschutzmassnahmen ergriffen werden. Die Anlagen der beiden emissionshandelspflichtigen Unternehmen aus Liechtenstein fallen in den Anwendungsbereich der Kleinstanlagendefinition und könnten grundsätzlich ab dem Jahr 2013 aus dem Gemeinschaftssystem ausgeschlossen werden. Nach umfassender Prüfung der Ausschlussmöglichkeit, der hierfür notwendigen Voraussetzungen und Konsequenzen im EWR-rechtlichen Kontext ist die Regierung zu dem Schluss gekommen, auf einen Antrag gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde auf Ausschluss der beiden liechtensteinischen Anlagenbetreiber zu verzichten. Hauptmotivation für die Ausschlussmöglichkeit ist es, den administrativen Aufwand für die Betreiber kleinerer Industrieanlagen nicht

über Gebühr zu strapazieren. Mit Blick auf die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten würden sich für die Anlagenbetreiber allerdings keine wesentlichen Erleichterungen ergeben. Die Mitgliedstaaten müssen auch bei einem Ausschluss aus dem Gemeinschaftssystem dafür Sorge tragen, dass die Anlagenbetreiber nur so lange ausgeschlossen bleiben, wie sie den Status des „Kleinstanlagenbetreiber“ halten – und der kann sich bis 2020 durchaus verändern. Aus diesem Grund blieben auch die jährliche Überwachungs- und Berichtspflichten gegenüber dem Amt für Umweltschutz weitestgehend bestehen.

Zudem verlangt der Ausschlussartikel der Richtlinie 2003/87/EG, dass der jeweilige Mitgliedstaat, welcher beantragt, Kleinstanlagen aus dem Gemeinschaftssystem herauszunehmen, dem Emissionshandel gleichwertige Massnahmen zu ergreifen hat. Ein Ausschluss der beiden Anlagenbetreiber aus dem EWR-weiten Emissionshandel hätte deshalb direkt zur Folge, dass die betroffenen Anlagen in den Anwendungsbereich des CO₂ Gesetzes fielen. Damit hätten diese Betriebe entsprechend ihrer Emissionen grundsätzlich eine Abgabe pro Tonne emittiertem CO₂ zu zahlen. Die CO₂ Abgabe könnte sich als „gleichwertige Massnahme“ qualifizieren lassen – die Entscheidungskompetenz läge bei der EFTA-Überwachungsbehörde.

Die Schweiz beabsichtigt, sich ab 2013 dem EWR-weiten Emissionshandel anzuschliessen und wird dementsprechend das Schweizerische CO₂ Gesetz anpassen müssen. Damit würden die liechtensteinischen Anlagenbetreiber indirekt über das liechtensteinische CO₂ Gesetz, welches aufgrund des völkerrechtlichen Vertrages mit der Schweiz betreffend die Umweltabgaben einen vergleichbaren Regelungsinhalt wie die schweizerische Gesetzgebung aufweisen muss, wieder in den EWR-weiten Emissionshandel eingebunden. Ein Antrag auf Ausschluss der beiden Anlagenbetreiber gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde würde folglich nur dann Sinn machen, wenn gleichzeitig mittels völkerrechtlichem Ver-

trag zwischen Liechtenstein und der Schweiz gewährleistet wäre, dass sich die liechtensteinischen Anlagenbetreiber nicht von CO₂ Abgabe befreien könnten bzw. nicht am Emissionshandel teilnehmen müssten. Hierdurch könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen mit Unternehmen aus der Schweiz kommen. Vor dem Hintergrund, dass die Ausschluss-Regelung zudem für einen Zeitraum von 8 Jahren (Handelsperiode 2013 – 2020) gelten sollte, in welcher sich die Bedingungen des Ausschlusses durchaus ändern könnten (wie etwa geänderte Kosten beim Bezug des Prozessdampfes, Ausbau der Produktionskapazitäten der beiden Anlagenbetreiber, Etablierung eines neuen emissionshandelspflichtigen Marktteilnehmers in Liechtenstein), hat die Regierung nach Konsultation der beiden Anlagenbetreiber beschlossen, den bisherigen Weg der Teilnahme am Emissionshandel auf EWR-rechtlichen Grundlagen fortzuführen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Aufgrund der in Kapitel 1 beschriebenen Ausgangslage sowie den Erläuterungen aus Kapitel 2 behandelt die Vernehmlassungsvorlage folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung der EU Emissionshandelsrichtlinie;
- Festlegung der Ziele zur Reduktion der landesweiten Treibhausgasemissionen sowie strategische Vorgaben zur Gewährleistung einer sektorübergreifenden Klimapolitik;
- Bestimmungen zur Durchführungen des Kyoto-Protokolls und der Klimakonvention sowie Festlegung von Vollzugszuständigkeiten zwischen der Regierung und dem Amt für Umweltschutz;
- Regelung zur Teilnahme am Handel mit Emissionszertifikaten und Emissionsgutschriften;

- Beteiligung sowohl des Landes Liechtensteins als auch von Privaten an den Mechanismen des Kyoto-Protokolls und der Klimakonvention.

Die Gesetzesvorlage ist das Kernstück der Spezialgesetzgebung im Geltungsbereich des Kyoto-Protokolls sowie der Klimakonvention (Kapitel 1 und 4) und zudem die nationale Umsetzung der reformierten EU Emissionshandelsrichtlinie (Kapitel 2 und 3). An den hieraus resultierenden Vorgaben orientiert sich auch die nationale Klimaschutzpolitik Liechtensteins für die Zeit von 2013 – 2020, deren Grundpfeiler ebenfalls durch die Gesetzesvorlage gesetzt werden (Kapitel I).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Bezeichnung der Regierungsvorlage

Die Bezeichnung des Gesetzes als „Emissionshandelsgesetz“ soll aufgrund des engen Sachzusammenhanges mit der Umsetzung der EU Emissionshandelsrichtlinie beibehalten werden.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1, Zweck

Art. 1 Bst. a) definiert, wie in der bisherigen Fassung auch, den Gesetzeszweck als Verringerung von Treibhausgasemissionen, sowohl im Inland als auch im Ausland. Allerdings entfällt der Verweis auf die Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll. Anstatt der Referenz auf das völkerrechtlich verbindliche Kyoto-Protokoll, wird nun das wissenschaftlich geforderte Temperaturbegrenzungsziel genannt, welches eine Begrenzung der globalen Durchschnittstemperaturen von 2° Grad vorsieht. Auf dieses Ziel konnten sich die Vertragsstaaten der Klimakonvention – wenn auch nicht rechtsverbindlich – so doch politisch, im Rahmen der Klimaverhandlungen im mexikanischen Cancun im Dezember 2010 (16th Confe-

rence of the Parties, COP 16) einigen. Die Aufnahme des Zieles weist den wissenschaftlichen Erkenntnissen hiermit die erforderliche Bedeutung zu.

Daneben wird unter Bst. b) die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG bezweckt. Diese wurde seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2003 durch mehrere EWR-Rechtsakte angepasst bzw. verändert:

- Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls;
- Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft;
- Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Aufgrund fehlender Regelungsmaterie in Liechtenstein bezweckt das Gesetz nicht die Einbeziehung des Flugverkehrs gemäss Richtlinie 2008/101/EG. Die Umsetzungspflicht Liechtensteins bleibt aber bestehen und wurde ausdrücklich im Rahmen der Übernahme der entsprechenden EWR-Rechtsakte dokumentiert: „Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Richtlinie gibt es im Hoheitsgebiet Liechtensteins keine Luftverkehrstätigkeiten im Sinne der Richtlinie. Liechtenstein wird der Richtlinie nachkommen, wenn einschlägige Luftverkehrstätigkeiten in seinem

Hoheitsgebiet stattfinden.“² Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des vorliegenden Rechtstextes wurde darauf verzichtet, die Regeln zur Einbeziehung des Flugverkehrs in das EHG zu übernehmen.

Zu Art. 2, Vorbehaltenes Recht

Art. 2 regelt das Verhältnis zu anderen Bestimmungen der Umweltgesetzgebung.

Zu Art. 3, Begriffsbestimmungen

Art. 3 enthält in Abs. 1 eine Reihe von Legaldefinitionen, welche mehrheitlich denen des bisherigen EHG entsprechen. Eine wichtige Anpassung erfuhren die Legaldefinitionen der Begriffe „Projektmassnahmen“ (Bst. m) sowie „Emissionsgutschriften“ (Bst. n). Der Begriff „Projektmassnahmen“ umfasst nunmehr solche Massnahmen, die zu einer Reduktion von Treibhausgasen führen und nach Massgabe der Klimakonvention und EWR-rechtlicher Bestimmungen ermittelt und anerkannt werden. Hierzu gehören auch die existierenden Projekttypen der „Gemeinsamen Projektumsetzung“ (Joint Implementation, Art. 6 des Kyoto-Protokolls) sowie der „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“ (Clean Development Mechanism, Art. 12 des Kyoto-Protokolls). Mit dieser Formulierung gewährleistet die Regierung den Zugang zu neuen Marktmechanismen auf UN Ebene. Daneben wird mit dem Verweis auf solche Projektmassnahmen, welche nach EWR-rechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, für Liechtenstein die Möglichkeit eröffnet, handelbare Emissionsminderungen durch Projekte im Land zu generieren. Hierdurch werden die Optionen, welche Art. 24a der Richtlinie 2003/87/EG vorsieht, in nationales Recht transferiert.

In diesem Zusammenhang ist auch die in Art. 19 Abs. 4 enthaltene Verordnungsermächtigung zu sehen, welcher der Regierung im Falle nationalen Regelungsbedarfs eine flexible Handhabe zur Seite stellt.

² Anhang XX des EWR-Abkommens unter Nummer 21 ba), LGBI. Nr. 176, 2011

Die Begriffsbestimmung „Emissionsgutschriften“ (Bst. n) stellt durch den unmittelbaren Bezug zum Begriff „Projektmassnahmen“ klar, dass neben den bereits existenten Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen, auch die nach neuen internationalen Standards verbrieften Emissionsreduktionen erfasst sind, soweit sie zur Kompensation für Treibhausgase an anderer Stelle verwendet werden können. Hiervon sind sämtliche Gutschriften aus Projektmassnahmen im Sinne von Bst. m) erfasst.

Zu Art. 4, Erfüllung von Reduktionsverpflichtungen

Art. 4 stellt ein zentrales Element des vorliegenden Gesetzesentwurfes dar. Der Artikel etabliert den wesentlichen Rahmen der Klimaschutzpolitik Liechtensteins für den Zeitraum von 2013 bis 2020. In diesem Zusammenhang hat sich die Regierung entschlossen, ein Treibhausgasreduktionsziel von 20 % gegenüber den landesweiten Emissionen von 1990 gesetzlich zu fixieren.

Das Ziel entspricht der Position Liechtensteins, welche durch Regierungsbeschluss vom 21. Oktober 2008 gegenüber den Vertragsstaaten zur Klimakonvention kommuniziert wurde. Mit Regierungsbeschluss vom 26. Januar 2010 wurde die Position Liechtensteins in den „Chapeau“ des Kopenhagen Beschlusses aufgenommen und im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz im Juni 2011 in Bonn zum offiziellen Inhalt der im Dezember 2010 ausgehandelten Beschlüsse von Cancun.

Mit der gesetzlichen Fixierung der Reduktionsziele bis 2020 folgt Liechtenstein den Entwicklungen in der EU und der Schweiz.

So beschloss die EU im April 2009, unabhängig der Entwicklungen auf Ebene der Verhandlungen zur Klimakonvention respektive zum Kyoto-Protokoll, für die Zeit von 2013 – 2020 rechtsverbindlich das sogenannte Klimapaket. Neben einer Er-

höhung des Anteils erneuerbarer Energie am europäischen Energieverbrauch auf 20%, etablierte die EU auch das Ziel bis 2020 die Emissionen innerhalb der Union um mindestens 20% der Emissionen von 1990 zu senken. Diese Reduktionen sollen im Wege der Lastenteilung zwischen den 27 EU Mitgliedstaaten erreicht werden. Hierzu wurde am 23. April 2009 die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 erlassen. Die Entscheidung legt für jedes EU Mitglied individuelle Reduktionsziele fest, wobei sich die Ziele u.a. an den jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten der Staaten orientieren. So haben bspw. Mitgliedstaaten mit geringem Bruttoinlandsprodukt / Einwohner und guten Aussichten auf ein starkes Wirtschaftswachstum ein Recht auf Anstieg der Treibhausgase um bis zu 20% gegenüber 1990, während Mitgliedsstaaten mit hohem Pro-Kopf Einkommen ihre Emissionen um bis zu 20 % senken müssen. Die Entscheidung zur Lastenteilung wurde nicht in das EWR Abkommen übernommen und richtet sich daher nicht an die EWR EFTA Staaten. Gleichwohl gelten die Hintergründe für ein gemeinschaftsweites Emissionsreduktionsziel auch für Liechtenstein. Die Einbettung des 20%igen Reduktionsziel in EU-Recht dient in erster Linie dazu, das Bedürfnis der Planungssicherheit für Investoren zu bedienen und darüber hinaus die Entwicklung neuer Technologien für eine nachhaltige und umweltverträgliche Wirtschaft zu beschleunigen. Die Entwicklungen in der Schweiz deuten ebenfalls darauf hin, dass im revidierten CO₂ Gesetz mindestens das 20% Ziel verankert werden wird. Auch hier wird auf die Notwendigkeit der Planungssicherheit für Industrie- und Wirtschaftsteilnehmer verwiesen.

Mit Aufnahme der liechtensteinischen Reduktionsziele in den vorliegenden Gesetzesentwurf bewegt sich Liechtenstein folglich im Rahmen der Klimaschutzpoli-

tik der EU sowie der Schweiz und kann somit den Unsicherheiten, welche durch die schwierigen Verhandlungen zur Verabschiedung eines verbindlichen Weltklimavertrages entstanden sind, entgegentreten.

Im Einklang mit internationalen Vereinbarungen, kann die Regierung das Reduktionsziel entsprechend erhöhen (Abs. 1 S. 2).

Abs. 2 regelt wie bisher, dass die Reduktionsziele in erster Line durch Inlandsmassnahmen zu realisieren sind. Für den Fall, dass sich die Reduktionsziele gemäss Abs. 1 nicht allein durch Massnahmen im Inland erreichen lassen, gestattet Abs. 3 der Regierung, sich an Projektmassnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Ausland zu beteiligen, um sich diese auf das nationale Minderungsziel anrechnen zu lassen. Zu den Hintergründen der Projektmassnahmen im Sinne des Kyoto-Protokolls und den entsprechenden ökonomisch wie ökologischen Beweggründen, welche eine Beteiligung von Staaten im Allgemeinen rechtfertigt, sei auf die Erläuterungen zum bestehenden EHG (BuA Nr. 106/2007) verwiesen. Abs. 4 enthält wie auch schon im bisherigen Recht, den Auftrag an die Regierung eine Nationale Klimaschutzstrategie zu verabschieden sowie die Grundlagen dieser regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Zu Art. 5, Genehmigungspflicht und Art. 6, Antrag auf Erteilung einer Emissionsgenehmigung

Art. 5 und Art. 6 setzen die Art. 4 und 5 der Richtlinie 2003/87/EG um und entsprechen inhaltlich der Formulierung des bisherigen Gesetzes. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln im Bericht und Antrag zum EHG (BuA Nr. 106/2007) verwiesen.

Zu Art. 7, Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung

Art. 7 regelt die materiellen Anforderungen zur Erteilung einer Emissionsgenehmigung. Wie bisher, muss der Anlagenbetreiber gegenüber dem Amt für Umweltschutz nachweisen, dass er in der Lage ist die Emissionen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Neu hinzugekommen ist Abs. 2, wonach das Amt für Umweltschutz die Emissionsgenehmigung von Amts wegen alle fünf Jahre überprüft und ggfs. abändert. Abs. 2 setzt damit Art. 6 Abs. 1 UA 3 der Richtlinie 2003/87/EG um.

Zu Art. 8, Inhalt der Emissionsgenehmigung

Art. 8 entspricht im Wesentlichen dem Inhalt der bisherigen Fassung. Lediglich Bst. c), der bislang Auflagen in Bezug auf die Überwachung von Emissionen vorsah, wird an die neue Terminologie der Richtlinie 2003/87/EG, welche nun von „Überwachungsplan“ spricht, angepasst.

Zu Art. 9, Überwachung; Emissionsbericht

Art. 9 regelt, wie bisher, die Abgabepflicht des jährlichen Emissionsberichts. Dieser muss dem Amt für Umweltschutz bis spätestens 31. März des Folgejahres vorgelegt werden. Der Überwachungsplan hat den Vorgaben der Verordnung gemäss Art. 14 der Richtlinie 2003/87/EG zu entsprechen.

Zu Art. 10, Überprüfung des Emissionsberichtes; Sachverständiger

Die Überprüfung des Emissionsberichtes nach Art. 9 richtet sich nach den Grundsätzen von Anhang IV sowie der Verordnung gemäss Art. 14 der Richtlinie 2003/87/EG.

Zu Art. 11, Handelsperioden

Im Gegensatz zum bestehenden Emissionshandelssystem, wird mit Blick auf die Ausgabe von Emissionszertifikaten nicht mehr von Zuteilungsperioden, sondern

von Handelsperioden gesprochen. Die Dauer der Handelsperioden ab dem Jahr 2013 beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG nunmehr 8 Jahre.

Zu Art. 12, Versteigerung von Emissionszertifikaten

Ab 2013 müssen die Mitgliedstaaten des Europäischen Emissionshandelssystems sämtliche Emissionszertifikate versteigern, sofern nicht die Bestimmungen für eine kostenlose Zuteilung greifen (Art. 13 und 14). Dieser Grundsatz wird in Abs. 1 festgelegt und setzt Art. 10 der Richtlinie 2003/87/EG um. Die Grundsätze eines transparenten und nicht diskriminierenden Zugangs zu den Versteigerungen werden durch Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 gewährleistet. Neben detaillierten Vorgaben zur Durchführung von Versteigerungen sieht die Verordnung in Kapitel VII die Bestellung einer gemeinschaftsweiten Auktionsplattform vor, wobei jeder Mitgliedstaat einen Auktionator benennen muss. Aufgabe dieses Auktionators ist es, bei der Auktionsplattform als Verkäufer der Liechtenstein zugewiesenen Emissionszertifikate aufzutreten sowie die Erlöse entgegenzunehmen und diese an Liechtenstein weiterzutransferieren, Art. 23 der VO (EU) Nr. 1031/2010. Abs. 2 weist die Zuständigkeit des Versteigerungsprozesses dem Amt für Umweltschutz zu. Damit ist nicht festgelegt, dass dem Amt für Umweltschutz auch die Aufgaben des Auktionators zukommen, sondern dass dem Amt die weitere Entscheidungskompetenz bezüglich der Benennung des Auktionators obliegen soll (Abs. 2 S. 2). Aufgrund der geringen Menge der von Liechtenstein zu versteigern den Emissionszertifikate (≤ 5000 Emissionszertifikate / Jahr) wird es sinnvoll sein, die Aufgabe des Auktionators an eine öffentliche oder private Stelle zu delegieren, die auch für andere Mitgliedstaaten Emissionszertifikate versteigert. Diese Möglichkeit wird von der entsprechenden Verordnung ausdrücklich vorgesehen, Art. 22 Abs. 1 S. 3 VO (EU) Nr. 1031/2010. Abs. 3 stellt klar, dass die Einnahmen dem Land zustehen, wobei die Einnahmen für umweltpolitische Massnahmen zu verwenden sind.

Zu Art. 13; Temporär kostenlose Zuteilung

Art. 13 setzt im Wesentlichen Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG um; die EWR-Vorschrift ist zentraler Bestandteil der Etablierung gemeinschaftsweiter harmonisierter Zuteilungsabläufe. Die kostenlose Zuteilung erfolgt gemäss Art. 10a Abs.1 der Richtlinie 2003/87/EG auf Basis EWR-weit einheitlicher „Ex-Ante-Benchmarks“ (also im Vorhinein für die gesamte Periode festgelegte Referenzwerte). Ausgangspunkt bei der Festlegung der „Benchmarks“ für die einzelnen Sektoren ist gemäss Art. 10a Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG die Durchschnittsleistung der effizientesten 10% der Anlagen eines Sektors in den Jahren 2007 und 2008. Der Ansatz soll sicherstellen, dass durch die Art der Zuteilung für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und für den Einsatz energieeffizienter Techniken, Ersatzstoffe oder alternativer Herstellungsprozesse geschaffen werden. Die Benchmarks werden in jedem Sektor grundsätzlich für die Produkte und nicht für die Einsatzstoffe verwendet. Dies soll dazu beitragen, Emissionsreduktionen und Energieeinsparungen während sämtlicher Produktionsprozesse zu maximieren.

Die EU Kommission hat auf diesen Grundlagen eine umfangreiche Datensammlung erstellt und für alle Sektoren, wo dies möglich war, sogenannte Benchmark-Kurven erstellt und auf diese Weise die besten 10% Sektorenvertreter bestimmt. Darauf basierend wurde der Benchmark-Beschluss von der Kommission und der Mehrheit der Mitgliedstaaten verabschiedet (Beschluss (EU) 2011/278 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäss Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates); er enthält detaillierte Regeln über die Berechnung der Zuteilung sowie mehrere Ausnahmeregelungen.

Da sich der Benchmark-Beschluss an die Mitgliedstaaten richtet, entfaltet er keine direkte Rechtswirkung gegenüber den Anlagenbetreibern. Aus diesem Grund enthält Art. 13 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung für die Regierung, welche

die Inhalte des Benchmark-Beschlusses mittels Verordnung in gegenüber den Anlagenbetreibern verbindliches Recht transformiert. Abs. 2 benennt eine nicht abschliessende Liste einzelner Regelungsgegenstände der zu erlassenden Verordnung.

Art. 14; Verfahren der temporär kostenlosen Zuteilung

Art. 14 regelt das Verfahren der temporär kostenlosen Zuteilung. Abs. 1 etabliert ein Antragserfordernis für die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate. Voraussetzung für die Zuteilung ist ein begründeter Antrag, welcher entsprechend dokumentiert und von einem unabhängigen und vom Amt für Umweltschutz anerkannten Sachverständigen verifiziert sein muss, Abs. 1 S. 2.

Mit Abs. 2 wird eine Berichtspflicht gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde etabliert und dadurch der Inhalt von Art. 11 der Richtlinie 2003/87/EG umgesetzt. Das Amt für Umweltschutz berechnet nach den EWR-rechtlichen Vorgaben, insbesondere gemäss dem Beschluss (EU) 2011/278, die vorläufigen Zuteilungsmengen, erstellt und veröffentlicht eine Liste mit den unter dieses Gesetz fallenden Anlagen und übermittelt diese Liste zusammen mit den vorläufigen Zuteilungsmengen zur Genehmigung an die EFTA-Überwachungsbehörde. Die Genehmigung könnte bspw. dann versagt werden, wenn die Mitgliedstaaten bei der Berechnung die Inhalte des Benchmark-Beschlusses nicht korrekt angewendet haben. In diesem Falle wäre es den Mitgliedstaaten untersagt, Emissionszertifikate kostenlos zuzuteilen, Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG.

Die in Abs. 2 etablierte Berichtspflicht ersetzt die Erstellung nationaler Zuteilungspläne. Ähnlich den bislang erforderlichen „Nationalen Zuteilungsplänen“ dient auch hier die Meldung an die EFTA-Überwachungsbehörde, deren Genehmigung als „übergeordnete Behörde“ einzuholen und damit die Zuteilungsentscheidung des Amtes für Umweltschutz vorzubereiten. Dementsprechend ergibt

sich auch aus der Veröffentlichung der vorläufigen Zuteilungsentscheidung kein Rechtsanspruch, wie Abs. 2 S. 2 klarstellt.

Nach Erhalt der Listen und vorläufigen Zuteilungsmengen aller EWR-Staaten, werden sämtliche vorläufigen Jahresgesamtmengen der im Zeitraum 2013 bis 2020 kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate summiert und mit der von der Richtlinie 2003/87/EG zugelassenen Höchstmenge an verfügbaren Gratiszertifikaten verglichen. Sollte sich herausstellen, dass die Höchstmenge überschritten wurde, so hat die EU Kommission zusammen mit der EFTA-Überwachungsbehörde einen sektorübergreifenden Korrekturfaktor anzuwenden, Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 2003/87/EG. Ob und wann ein solcher Korrekturfaktor angewendet wird, hängt von der Summe der Zuteilungsmengen ab. Der Faktor kann folglich auch innerhalb der laufenden Handelsperiode angewendet werden. Die Verordnungsermächtigung in Art. 13 Abs. 2 Bst. d sieht daher vor, dass die Regierung einen Korrekturfaktor festlegt, sofern ein solcher von EU Kommission und EFTA-Überwachungsbehörde ermittelt und beschlossen wurde. Abs. 3 stellt die eigentliche Rechtsgrundlage für die temporär kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten durch das Amt für Umweltschutz dar.

Abs. 4 setzt Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG um und bestimmt, dass das Amt für Umweltschutz an die Anlagenbetreiber zugeteilte Emissionszertifikate bis zum 28. Februar eines Jahres, für welches Zertifikate auszugeben sind, vergibt. Abs. 5 bestimmt den Vergabezeitpunkt kostenloser Emissionszertifikaten für Neuanlagen.

Zu Art. 15; Abgabe und Anerkennung von Emissionszertifikaten und Emissionsgutschriften

Abs. 1 S. 1 entspricht seinem Wortlaut nach der bisherigen Fassung des Art. 15 Abs. 1 und setzt Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG um. Abs. 1 S. 2 bestimmt, dass Anlagenbetreiber ihrer Abgabepflicht nicht mit Emissionszertifika-

ten, die für Luftverkehrsbetreiber vergeben wurden, nachkommen können, Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG. Der Grund hierfür liegt in dem Umstand, dass Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr nicht unter Liechtensteins Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll fallen. Emissionen des Luftverkehrsektors sind im Rahmen der Berechnung der EWR-weiten Emissionsobergrenze des Emissionshandelssektors nicht berücksichtigt wurden. Daher können auch Emissionszertifikate aus dem Luftverkehrssektor nicht zur Erfüllung der anlagenbezogenen Emissionshandelsverpflichtung verwendet werden; Flugverkehrsbetreiber können umgekehrt dagegen anlagenbezogene Emissionszertifikate verwenden.

Abs. 2 regelt, welche Emissionszertifikate und Emissionsgutschriften zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 verwendet werden können. Bezüglich der Bst. a bis c kann auf die Erläuterungen der bisherigen Gesetzesfassung verwiesen werden.

Abs. 2 Bst. d besagt, dass Emissionsgutschriften, insbesondere zertifizierte Emissionsreduktionen und Emissionsreduktionseinheiten nach Massgabe der EWR-rechtlichen Vorgaben verwendet werden können. Die Voraussetzungen zur Anerkennung bestimmen sich nach Art. 11a Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2003/87/EG. Hiernach können zertifizierte Emissionsreduktionen und Emissionsreduktionseinheiten verwendet werden:

- a) für bis 31. Dezember 2012 erfolgte Emissionsminderungen, sofern die Umwandlung dieser Gutschriften in Emissionszertifikate gemäss Art. 18 bis spätestens 28. Februar 2015 beantragt wird (Art. 11a Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG);
- b) aus vor dem 1. Januar 2013 registrierten Projekten für Emissionsminderungen in der Zeit ab 2013 (Art. 11a Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG).

Darüber hinaus können zertifizierte Emissionsreduktionen für Emissionsminderungen aus Projekten verwendet werden, die ab dem 1. Januar 2013 in den am wenigsten entwickelten Ländern durchgeführt werden (Art. 11a Abs. 4 der Richtlinie 2003/87/EG). Hintergrund dieser Bestimmung ist es, Anreize für Investoren

zur Entwicklung von Projekten in den ärmsten Entwicklungsländern zu setzen. Der Begriff der „am wenigsten entwickelten Länder“ bezieht sich auf die Liste, die von den Gremien der Vereinten Nationen aufgrund konkreter Kriterien veröffentlicht und regelmässig aktualisiert wird („list of least developed countries“).

Die Liste ist unter www.un.org/esa/policy/devplan/profile/ldc_list.pdf einsehbar. Ein Projekt in einem Land, welches auf dieser Liste zum Zeitpunkt der Registrierung durch den CDM Exekutivrat verzeichnet ist, kann bis 2020 zertifizierte Emissionsreduktionen generieren.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Fall, dass auf EWR-Ebene Massnahmen zur quantitativen bzw. qualitativen Beschränkung von Emissionsgutschriften gemäss Art. 11a Abs. 9 der Richtlinie 2003/87/EG ergriffen werden, die aufgrund ihres Rechtscharakters nicht unmittelbar in Liechtenstein anwendbar sind (z.B. durch Richtlinienerlass). Bislang gibt es einen Fall einer solchen Beschränkung, welcher unmittelbar in allen EWR-Staaten regelt, dass CDM Projekte zur Vernichtung von HFC-23 sowie von N₂O ab 1. Mai 2013 nicht mehr zur Erfüllungsverpflichtung im EWR-weiten Emissionshandel verwendet werden dürfen, VO (EU) Nr. 550/2011.

Zu Art. 16; Emissionshandelsregister

Über das Emissionshandelsregister werden, wie bisher, die genaue Verbuchung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Emissionszertifikaten und Emissionsgutschriften gewährleistet. So werden im Emissionshandelsregister jene Personen und Unternehmen, die mit Emissionszertifikaten und Emissionsgutschriften handeln, ebenso aufgeführt wie die Emissionszertifikate und –gutschriften selbst. Wie bereits in der Emissionshandelsperiode 2008 bis 2012 wird auch für die Zeit von 2013 bis 2020 das Amt für Umweltschutz ein Emissionshandelsregister führen (Abs. 2). Technisch betrachtet ist das Emissionshandelsregister Liechtensteins in Zukunft nicht mehr als separate Einheit aufgesetzt, sondern Bestandteil eines zentralisierten Registers unter der Aufsicht der EFTA-

Überwachungsbehörde und der EU Kommission. Die technischen Spezifikationen sowie Bestimmungen zur Wahrung der Sicherheit des Emissionshandelsregistersystems werden durch eine nach Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassene Verordnung geregelt (EU Registerverordnung). Diese Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage hat jedoch keine Auswirkungen auf die rechtliche Selbständigkeit des Emissionshandelsregisters Liechtensteins. Absatz 3 regelt eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung für die Eröffnung eines Personenkontos im Emissionshandelsregisters. Im Gegensatz zu Anlagenkonten werden Personenkonten von natürlichen oder juristische Personen geführt, die keiner Abgabepflicht von Emissionszertifikaten unterliegen. Personenkonten werden vor allem zum reinen Handel mit Emissionszertifikaten oder zum Anbieten ähnlicher Dienstleistungen geführt. Zur Eröffnung eines solchen Personenkontos muss mindestens einer der drei erforderlichen Kontobevollmächtigten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Treuhänder nachgehen und seinen Wohnsitz in Liechtenstein haben. Nach Absatz 4 haftet jener Rechtsanwalt bzw. Treuhänder gegenüber dem Amt für Umweltschutz als Emissionshandelsregisterstelle für die Richtigkeit aller im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung und -führung eingereichten Dokumente. In der Vergangenheit kam es im Rahmen der Einrichtung von Konten im Emissionshandelsregister in mehreren Fällen zur Einreichung gefälschter Dokumente. Nach Kenntniserlangung durch das Amt für Umweltschutz wurden die entsprechenden Konten gesperrt, strafrechtliche Schritte in die Wege geleitet und die Antragsteller bzw. Kontoinhaber zu Stellungnahmen aufgefordert. In der Mehrzahl der Fälle blieben diese Aufforderungen ohne Erfolg und die Konten dadurch dauerhaft gesperrt. Durch das vorliegende Sitzfordernis sorgt die Regierung dafür, dass der eigentlichen Prüfungen der Antragsunterlagen durch das Amt für Umweltschutz eine nach den Regelungen des Berufsstandes der Anwälte und Treuhänder ablaufende Mandantenprüfung vorgeschaltet ist.

Zu Art. 17; Übertragbarkeit und Gültigkeit von Emissionszertifikaten

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung und setzt Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG um. Absatz 2 entspricht Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG und stellt klar, dass Emissionszertifikate nach Ende einer Handelsperiode gelöscht und vom Amt für Umweltschutz durch Emissionszertifikate der laufenden Handelsperiode ersetzt werden. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung, wonach die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts auf den Handel mit Emissionszertifikaten und Emissionsgutschriften keine Anwendung finden.

Zu Art. 18; Umwandlung von Emissionsgutschriften

Art. 18 setzt Art. 11a der Richtlinie 2003/87/EG um. Der Artikel stellt klar, dass Emissionsgutschriften für die Zeit ab 2013 nicht mehr unmittelbar zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung aus Art. 15 genutzt werden können, sondern in Emissionszertifikate umgewandelt werden müssen. Mit der Verwendung des Begriffes „Emissionsgutschriften“ werden im Sinne der Begriffsdefinition aus Art. 3 Bst. n) neben zertifizierten Emissionsreduktionen und Emissionsreduktionseinheiten auch Emissionsreduktionen erfasst, die auf neuer völkerrechtlicher Grundlage etabliert wurden. Abs. 1 besagt, dass das Amt für Umweltschutz eine Umwandlung erst vornehmen kann, wenn Emissionszertifikate der Handelsperiode 2013 bis 2020 im Gemeinschaftsregister geniert sind. Abs. 2 regelt, dass Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierte Emissionsreduktionen dann in Emissionszertifikate umgewandelt werden können, wenn sie für vor 2013 erzielte Emissionsminderungen generiert wurden. Zertifizierte Emissionsreduktionen (nach dem Clean Development Mechanism, CDM) können über das Jahr 2013 hinaus in Emissionszertifikate umgewandelt werden, wenn die entsprechenden Projektmaßnahme des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung vor 2013 registriert wurde und die zertifizierten Emissionsreduktionen schon in der Handelsperiode 2008 – 2012 genutzt werden durften. Die Bestimmungen zur Um-

wandlung von Emissionsgutschriften korrespondiert mit dem EWR-rechtlichen Regelungsinhalt aus Art. 15 Abs. 2 Bst. d, welcher die Erfüllung der Abgabeverpflichtung durch Emissionsgutschriften regelt. Abs. 3 setzt Art. 11a Abs. 8 der Richtlinie 2003/87/EG um, indem die Umwandlung von Emissionsgutschriften auf bestimmte Höchstmengen beschränkt werden. Hiernach dürfen die liechtensteinischen Anlagenbetreiber Emissionsgutschriften zur Erfüllung ihrer Abgabeverpflichtung gemäss Art. 15 bis zu einer Menge verwenden (bzw. in Emissionszertifikate umwandeln), die die Gesamtmenge umgewandelter Emissionsgutschriften der in der Handelsperiode 2008 – 2012 zugeteilten Emissionszertifikate in Höhe von 11% nicht übersteigt. Nach Art. 2 der Verordnung über die Zuteilung von Emissionszertifikaten (EZV) vom 26. Februar 2008 (LGBI. Nr. 62, 2008) lag die Gesamtzahl der den liechtensteinischen Anlagenbetreiber zugeteilten Emissionszertifikate bei 89'715. Da im Zeitraum 2008 – 2012 die Quote für die Nutzung von Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen gemäss Art. 9 EZV auf 8% der Zuteilungsgesamtmenge festgelegt wurde, können bis 2012 in Liechtenstein gesamthaft 7177 Gutschriften zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung verwendet werden. Falls diese Quote bis 2012 vollständig ausgenutzt wird, ergibt sich für den Zeitraum von 2013 – 2020 eine Restquote von 3 %, die genutzt werden kann, d.h. gesamthaft 2691 Gutschriften. Sollten die Anlagenbetreiber diese Quote nicht ausschöpfen und bis 2013 lediglich 1000 Gutschriften genutzt werden, so kann die Restquote von 6177 Gutschriften plus die zusätzlichen 3 % oder 2691 Gutschriften, für die Periode 2013 bis 2020 genutzt werden. Abs. 4 regelt den Nutzungsumfang bzw. die Umwandlungshöchstmenge für Betreiber von Neuanlagen. Diese können Gutschriften bis zur Höhe von 4,5 % der während der Handelsperiode 2013 – 2020 gesamthaft abzugebenen Emissionszertifikate umwandeln.

Im Falle einer Erhöhung der Höchstmengen auf europäischer Ebene, wird die Regierung durch Abs. 5 ermächtigt durch Verordnung diese in nationales Recht umzusetzen.

Zu Art. 19; Projektmassnahmen, Grundsatz

Kapitel IV enthält in einem Grundsatzartikel (Art. 19) die wesentlichen Bestimmungen zur Beteiligung Liechtensteins an Projektmassnahmen im In- und Ausland. Insbesondere für Fälle, in denen sich Private zusammen mit Liechtenstein als Gast- oder Investorstaat an Projektmassnahmen beteiligen möchten, ist vorher die Zustimmung des Amtes für Umweltschutz einzuholen (Abs. 1).

Absatz 2 verweist auf die wesentlichen internationalen Bestimmungen, welcher der Entscheidung über die Zustimmung zu Projektmassnahmen zu Grunde zu legen sind. Insoweit wird einerseits auf die Bestimmungen des Kyoto Protokolls und andererseits auf die Bestimmungen der Klimakonvention verwiesen. Dieser Verweis ist dem Umstand geschuldet, dass seit Verabschiedung der so genannten „Bali Road Map“ an der Klimakonferenz in Bali 2007 zwei voneinander getrennte Verhandlungsstränge existieren (Kyoto-Pfad und Konventions-Pfad), welche sich beide mit der Entwicklung gegenwärtiger wie zukünftiger Projektmassnahmen befassen. Derzeit existieren zwar lediglich rechtsgültige und vollzugsfähige Bestimmungen zu Projektmassnahmen nach den Bestimmungen des Kyoto Protokolls, doch ist davon auszugehen, dass im Zeitraum von 2013 bis 2020 weitere Bestimmungen nach den Vorgaben der Klimakonvention hinzukommen werden.

Wie im bisherigen Recht, behält sich die Regierung das Recht vor, Zustimmungen auch dann zu verweigern, wenn die in Frage stehende Projektmassnahme in ihrer Gesamtheit in Widerspruch zu den aussen- und entwicklungspolitischen Zielen und Bemühungen Liechtenstein steht (Abs. 3). Der Verweis auf die Gesamtheit der Projektmassnahme soll sicherstellen, dass die Projektüberprüfung nicht auf technische Aspekte, wie etwa den Projekttyp, beschränkt ist. Berücksichtigt

können im Einzelfall auch Faktoren wie politische oder sozioethische Gegebenheiten des jeweiligen Gastlandes, in welchem die Projektmassnahme durchgeführt wird (bspw. Situation der Menschenrechte, bestehende Sanktionen der internationalen Staatengemeinschaft). Mit Blick auf die Definition der aussen- und entwicklungspolitischen Ziele und Bemühungen Liechtensteins und die entsprechende Einordnung der in Frage stehenden Projektmassnahme, sind die zuständigen Ämter der Landesverwaltung, insbesondere das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, hinzuzuziehen.

Um flexibel auf die zu erwartenden Entwicklungen sowohl auf UN wie auch auf EWR Ebene reagieren zu können, regelt die Regierung das Nähere über die Bestimmungen zu Projektmassnahmen im Einklang mit den entsprechenden internationalen Vorgaben mit Verordnung (Abs. 4).

Zu Art. 20; Grundsatz

Dieser Artikel hat im Wesentlichen nur deklaratorische Bedeutung. Als Eingangartikel von Kapitel V „Organisation und Durchführung“ weist er die Vollzugsaufgaben des EHG 2020 allgemein der Regierung und dem Amt für Umweltschutz zu. Die Zuweisung der konkreten Vollzugsaufgaben werden in den folgenden Artikeln aufgegriffen.

Zu Art. 21, Regierung und Art. 22, Amt für Umweltschutz

Art. 21 und 22 beschreiben die jeweiligen Vollzugsaufgaben der Regierung und des Amtes für Umweltschutz. Die meisten Vollzugsaufgaben lassen sich direkt aus den vorstehenden Kapiteln des Gesetzes ableiten und sind entsprechend bezeichnet. Speziell aufgenommen wurde die Erfüllung von Berichtspflichten auf Ebene der Vereinten Nationen, insbesondere die Erstellung der jährlichen Treibhausgasinventare sowie die alle vier Jahre zu verfassenden Nationalen Klimaschutzberichte; diese werden als Vollzugsaufgaben dem Amt für Umweltschutz zugewiesen. Die Aufzählung der Berichtspflichten in Art. 22 Bst. k sind nicht als

abschliessend zu verstehen; umfasst sind auch solche Berichte die auf Grundlage neuer völkerrechtlicher Bestimmungen beruhen und im Sachzusammenhang mit der Klimakonvention bzw. dem Kyoto-Protokoll stehen.

Zu Art. 23, Auslagerung von Vollzugsaufgaben

Art. 23 bildet die Grundlage für die Auslagerung von Vollzugsaufgaben durch den Beizug Dritter, wobei grundsätzlich auch hoheitliche Aufgaben auf Dritte übertragen werden können (so genannte „beliehene Rechtsträger“), sofern sich dies als sinnvolle Aufgabenauslagerung herausstellen sollte. Ein Beizug Dritter soll etwa möglich sein im Rahmen der Verwaltung des Emissionshandelsregisters, der Datenerhebungen zur Erstellung der jährlichen Treibhausgasinventare oder aber im Falle der Versteigerung von Emissionszertifikaten im Auftrag Liechtensteins.

Zu Art. 24, Informationen der Öffentlichkeit

In bestimmten Fälle sind nach Massgabe von Richtlinie 2003/87/EG Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit vorgesehen. Auch die Veröffentlichung der nach UN Vorgaben zu erstellenden Berichte sind regelmässig auf den Internetseiten des UN Klimasekretariat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diesen Veröffentlichungspflichten kommt Art. 24 nach, wobei sich Art und Umfang der Informationspublikation nach der Informationsgesetzgebung (Informationsgesetz und Informationsverordnung) richten.

Zu Art. 25, Auskunft- und Duldungspflicht

Insbesondere zur Erstellung der Klimainventare sind unterschiedliche Erhebungen durchzuführen. Ohne die Bereitstellung der entsprechenden Daten können die Inventare nicht erstellt werden und Liechtenstein könnte seinen Berichtspflichten aus der Klimakonvention bzw. aus dem Kyoto-Protokoll nicht nachkommen. In diesem Zusammenhang ist jeder verpflichtet, die erforderlichen Daten zu liefern. Mit diesem Artikel wird auch die notwendige Grundlage geschaf-

fen, damit datenschutzrechtliche Aspekte der Lieferung der benötigten Daten an das Amt für Umweltschutz nicht entgegenstehen.

Zu Art. 26, Gebühren

Art. 26 fasst die gebührenpflichtigen Amtshandlungen zusammen und ermächtigt die Regierung in Abs. 2 dazu, das Nähere mit Verordnung zu regeln. Die Aufzählung der einzelnen Amtshandlungen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, da im Rahmen von geldrechtlichen Ansprüchen des Staates gegenüber Dritten eine Begrenzung der Verordnungskompetenz in Bezug auf die Regelmaterie auf Gesetzesebene zu erfolgen hat.

Zu Art. 27, Beschwerde

Als erstinstanzliche Beschwerdeebene wird in Art. 27 die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten festgelegt.

Zu Kapitel VII, Sanktionen (Art. 28 – 32)

Wie im bisherigen Recht beruhen die Artikel von Kapitel VII. „Sanktionen“ zu einem wesentlichen Teil auf Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG. Art. 28 ermöglicht die Durchsetzung der Berichtspflicht mittels der Sperrung von Emissionshandelskonten des die Berichtspflichten säumigen Anlagenbetreibers. Art. 28 setzt Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG um, welcher sowohl für den Fall der Nichtabgabe des Emissionsberichts als auch für den Fall der rechtzeitigen Abgabe eines fehlerhaften Berichts die vorübergehende Kontosperrung im Emissionshandelsregister vorsieht. Art. 29 regelt die Durchsetzung der Abgabepflicht und setzt die Vorgaben aus Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2003/87/EG um. Für ab dem Jahr 2013 ausgegebene Emissionszertifikate erhöht sich der in Art. 29 Abs. 1 etablierte Sanktionsbetrag von 160 CHF entsprechend dem Europäischen Verbraucherpreisindex. Der Europäische Verbraucherpreisindex basiert auf Art. 2 Bst. b der VO (EG) 2494/95 und wird jährlich vom Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlicht. Die Berechnung der angepassten Sankti-

onszahlung erfolgt dabei unter Verwendung von Eurobeträgen: Der Betrag von 100 Euro (Sanktionsbetrag gem. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG) wird entsprechend der Veränderung (in Prozent) angepasst, welche der Europäische Verbraucherpreisindex im Jahr 2013 gegenüber dem Bezugsjahr 2012 erfahren hat. Der so angepasste Eurobetrag wird im Anschluss mit dem Kursfaktor von 1,6 auf den Wert der Sanktionszahlung in Schweizer Franken umgerechnet. Abs. 2 und 3 regeln wie bisher, dass Sanktionszahlungen nicht von der Abgabepflicht nach Art. 15 befreien und dass die Namen der abgabesäumigen Anlagenbetreibern vom Amt für Umweltschutz in elektronischer Form veröffentlicht werden.

Neben den von der Richtlinie 2003/87/EG vorgegebenen Sanktionsmechanismen enthalten die Art. 30 und 31 zusätzliche bussgeldbewährte Übertretungsstatbestände sowie die Möglichkeit einer Vorteilsabschöpfung, die als notwendige nationale Massnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen von Richtlinie 2003/87/EG nach Art. 16 Abs. 1 zu verstehen sind.

Zu Kapitel VIII, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel VIII enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen und entspricht im Allgemeinen den legistischen Standards anderer Gesetze.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Neuschaffung des Emissionshandelsgesetzes wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Die Vorlage stützt sich auf Art. 14 der Landesverfassung, welcher die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt als oberste Aufgabe dem Staat zuschreibt. Unter dem Begriff der Volkswohlfahrt ist auch der Schutz von Mensch und Umwelt vor gefährlichen Auswirkungen jeglicher Art zu verstehen. Die Gesetzesvorlage bezweckt den umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels, welcher vom Ausstoss von

Treibhausgasen herrührt. Die Gesetzesvorlage stellt sich folglich in eine Reihe jener Gesetze, welche die Erhaltung einer intakten Umwelt zum Ziel haben, wie beispielsweise das Umweltschutzgesetz.

Zudem sollen mit der Gesetzesvorlage die Voraussetzungen geschaffen werden, die einschlägigen EU-Rechtserlasse in nationales Recht umzusetzen, sofern sie ins EWRA übernommen werden.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Emissionshandelsgesetz 2020

vom...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient:

- a) der Verringerung von Treibhausgas-Emissionen innerhalb und ausserhalb Liechtensteins mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken.
- b) der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft in der Fassung der Richtlinie 2009/29/EG vom 23. April 2009.

Art. 2

Vorbehaltenes Recht

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die in diesem Gesetz geregelten Sachverhalte die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung über die Luftreinhaltung ergänzend Anwendung.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a) „Klimakonvention“: das Rahmenübereinkommen vom 9. Mai 1992 der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
- b) „Kyoto-Protokoll“: das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
- c) „Emissionen“: die Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG;
- d) „Treibhausgase“: die Gase Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und sonstige natürliche oder anthropogene gasförmige Bestandteile der Atmosphäre, welche infrarote Strahlung aufnehmen und wieder abgeben;
- e) „Emissionszertifikat“: ein elektronisches Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einer bestimmten Handelsperiode berechtigt;

- f) „Tonne Kohlendioxidäquivalent“: eine metrische Tonne Kohlendioxid (CO₂) oder eine Menge eines anderen in Bst. d) genannten Treibhausgases mit einem äquivalenten Erderwärmungspotential;
- g) „Anlage“: eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die:
 - 1. mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen; und
 - 2. Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;
- h) „Anlagenbetreiber“: eine Person, die eine Anlage betreibt oder besitzt oder der die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Anlage übertragen worden ist;
- i) „Neue Marktteilnehmer“: eine Anlage, die:
 - 1. mindestens eine in Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Tätigkeit durchführt und der erstmals nach dem 30. Juni 2011 eine Emissionsgenehmigung erteilt wurde;
 - 2. zum ersten Mal eine nach Art. 24 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2003/87/EG einbezogene Tätigkeit durchführt; oder
 - 3. nach dem 30. Juni 2011 eine wesentliche Erweiterung ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG erfahren hat.
- k) „Emissionsreduktionseinheit (ERU)“: eine nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen der Klimakonvention oder des Kyoto-Protokolls gefassten Beschlüssen ausgestellte Einheit;

- l) „Zertifizierte Emissionsreduktion“ (CER): eine nach Art. 12 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen der Klimakonvention oder des Kyoto-Protokolls getroffene Entscheidung ausgestellte Einheit;
- m) „Projektmassnahme“: eine Massnahme, die zu einer Reduktion von Treibhausgasen führt und welche nach Massgabe der Klimakonvention, und der in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen oder aufgrund EWR-rechtlicher Bestimmungen ermittelt und anerkannt wird, darunter fallen auch Massnahmen nach Art. 6 (Gemeinsame Projektumsetzung) oder Art. 12 (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung) des Kyoto-Protokolls;
- n) „Emissionsgutschriften“: Emissionsreduktionen, welche durch Projekt-massnahmen erzielt wurden und zur Kompensation von Emissionen verwendet werden können;
- o) „Projektbetreiber“: eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung über eine Projektmassnahme obliegt;
- p) „Verbrennung“: die Oxidierung von Brennstoffen ungeachtet der Art und Weise, auf welche die Wärme, der Strom oder die mechanische Arbeit, die in diesem Verfahren erzeugt werden, genutzt wird sowie alle sonstigen unmittelbar damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschliesslich der Abgasreinigung;

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des EWR Rechts, insbesondere der in Anhang 1 aufgeführten Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Erfüllung von Reduktionsverpflichtungen

1) Die Emissionen von Treibhausgasen sind bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 20 Prozent zu vermindern. Die Regierung kann das Reduktionsziel in Einklang mit internationalen Vereinbarungen erhöhen.

2) Die Verminderung von Treibhausgasemissionen wird in erster Linie durch Massnahmen im Inland verfolgt, insbesondere durch energie-, verkehrs-, umwelt-, forst-, landwirtschafts- wirtschafts- und finanzpolitische Massnahmen.

3) Jener Anteil an Treibhausgasen, der sich nicht durch Massnahmen im Inland zur Erreichung der Reduktionsziele gemäss Abs. 1 vermindern lässt, wird durch die Beteiligung an Projektmassnahmen im Ausland sowie am Internationalen Emissionshandel abgedeckt.

4) Die Regierung erstellt eine Nationale Klimaschutzstrategie, in der sie die Grundzüge und Massnahmen festlegt, die zur Verminderung der Treibhausgase gemäss Abs. 1 dienen. Die Klimaschutzstrategie ist regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen; sie ist dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

II. Genehmigung und Überwachung von Emissionen

A. Genehmigung von Emissionen

Art. 5

Genehmigungspflicht

1) Betreiber von Anlagen, in denen eine oder mehrere der im Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, bedürfen zur Emission von Treibhausgasen einer Genehmigung durch das Amt für Umweltschutz (Emissionsgenehmigung).

2) Die Emissionsgenehmigung wird für eine oder mehrere der im Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Tätigkeiten erteilt.

3) Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, bedürfen keiner Emissionsgenehmigung.

Art. 6

Antrag auf Erteilung einer Emissionsgenehmigung

Der Antrag auf Erteilung einer Emissionsgenehmigung hat zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der Anlage und der in der Anlage ausgeübten Tätigkeiten unter Einschluss der in der Anlage verwendeten Technologie;
- b) Angaben zu Roh- und Hilfsstoffen, deren Verwendung mit den Emissionen verbunden ist;
- c) eine Beschreibung der Quellen der Emissionen;

- d) eine Beschreibung der vom Anlagenbetreiber geplanten Massnahmen zur Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen nach Massgabe von Art. 9.
- e) eine nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Bst. a bis d.

Art. 7

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung

1) Die Emissionsgenehmigung wird nur erteilt, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er in der Lage ist, die Emissionen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten.

2) Das Amt für Umweltschutz prüft die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen mindestens alle fünf Jahre und nimmt gegebenenfalls Änderungen vor.

Art. 8

Inhalt der Emissionsgenehmigung

- 1) Emissionsgenehmigungen haben zu enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers;
 - b) eine Beschreibung der Tätigkeiten, auf die sich die Emissionsgenehmigung bezieht, sowie eine Beschreibung der Emissionen;
 - c) einen Überwachungsplan, der den Anforderungen nach Art. 9 genügt;
 - d) Auflagen in Bezug auf die Berichterstattung nach Art. 9;
 - e) die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten gemäss Art. 15.

2) Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Umweltschutz mindestens einen Monat vor deren Wirksamkeit zu melden:

- a) die Änderung seines Namens oder seiner Anschrift;
- b) jede Änderung der Tätigkeit, insbesondere des Standortes, der Betriebsweise, des Betriebsumfangs oder die Stilllegung der Anlage, sofern sie eine Auswirkung auf den Umfang der Emissionen haben kann.

3) Das Amt für Umweltschutz passt Emissionsgenehmigungen bei Änderungen im Sinne von Abs. 2 erforderlichenfalls an.

B. Überwachung von Emissionen und Berichterstattung

Art. 9

Überwachung; Emissionsbericht

1) Der Anlagenbetreiber hat die Emissionen der Anlage, insbesondere ihre Gesamtemissionen, entsprechend den Auflagen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c und d in jedem Kalenderjahr zu überwachen und dem Amt für Umweltschutz bis zum 31. März des Folgejahres hierüber einen Emissionsbericht vorzulegen.

2) Die Überwachung von Emissionen und der Emissionsbericht haben den Vorgaben des EWR-Rechts, insbesondere den Grundsätzen von Anhang IV der Richtlinie 2003/87/EG sowie nach Massgabe der gemäss Art. 14 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Verordnung, zu entsprechen.

Art. 10

Überprüfung des Emissionsberichts; Sachverständiger

1) Der Emissionsbericht nach Art. 9 ist vor seiner Abgabe von einem vom Amt für Umweltschutz anerkannten unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

2) Die Überprüfung des Emissionsberichts sowie die Mindestanforderungen an die Sachverständigen richten sich nach den Grundsätzen von Anhang V der Richtlinie 2003/87/EG sowie nach Massgabe der gemäss Art. 14 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Verordnung.

3) Der Sachverständige hat über die Durchführung der Überprüfung nach Abs. 1 einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem Amt für Umweltschutz gemeinsam mit dem Emissionsbericht nach Art. 9 vorzulegen.

4) Bestehen an der Unabhängigkeit eines Sachverständigen oder an der ordnungsgemässen Durchführung der Überprüfung nach Abs. 1 begründete Zweifel, so kann das Amt für Umweltschutz:

- a) dem Anlagenbetreiber auftragen, einen neuen Sachverständigen zu wählen; oder
- b) auf Kosten des Anlagenbetreibers die Überprüfung des Emissionsberichts durch einen anderen Sachverständigen durchführen lassen.

5) Der Anlagenbetreiber hat dem Sachverständigen und den von ihm beauftragten Personen alle für die Überprüfung des Emissionsberichts erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und den Zutritt zur Anlage zu ermöglichen.

6) Kommt ein Anlagenbetreiber seiner Pflicht zur Vorlage eines geprüften Emissionsberichts nicht nach, werden die Emissionen der Anlage vom Amt für Umweltschutz geschätzt und verbindlich festgelegt.

III. Emissionszertifikate

A. Zuteilung von Emissionszertifikaten

Art. 11

Handelsperioden

Handelsperioden für Betreiber von Anlagen, in denen eine oder mehrere der im Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Tätigkeiten betrieben werden, erstrecken sich über Achtjahreszeiträume. Die erste Handelsperiode beginnt am 1. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2020.

Art. 12

Versteigerung von Emissionszertifikaten

1) Ab der 2013 beginnenden Handelsperiode werden sämtliche dem Land Liechtenstein durch die EFTA-Überwachungsbehörde nach der Richtlinie 2003/87/EG zugewiesenen Emissionszertifikate, die nicht gemäss Art. 13 kostenlos zugeteilt werden, versteigert.

2) Die Versteigerung wird über eine gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 bestellte Auktionsplattform vorgenommen. Das Amt für Umweltschutz bestellt hierfür einen Auktionator.

3) Die Erlöse aus der Versteigerung stehen dem Land Liechtenstein zu. Die Einnahmen sind für umweltpolitische Massnahmen zu verwenden.

Art. 13

Temporär kostenlose Zuteilung

1) Anlagenbetreiber erhalten nach Massgabe der Grundsätze gemäss Art. 10a Abs. 1 bis 5, 7 und 11 bis 20 der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission gemäss Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG.

2) Die Regierung regelt die Einzelheiten über die temporär kostenlose Zuteilung mit Verordnung, dabei regelt sie insbesondere:

- a) den für die Zuteilung massgeblichen Bezugszeitraum;
- b) die Berechnung der Anzahl zuzuteilender Emissionszertifikate;
- c) die Zuteilung von Emissionszertifikaten an neue Marktteilnehmer
- d) die Festlegung von sektorübergreifenden Korrekturfaktoren gemäss Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 2003/87/EG.

Art. 14

Verfahren der temporär kostenlosen Zuteilung

1) Die Zuteilung von kostenlosen Emissionszertifikaten erfolgt auf Antrag des Anlagenbetreibers. Dem Antrag sind die den Anspruch begründenden erforderlichen und durch einen vom Amt für Umweltschutz anerkannten Sachverständigen verifizierten Unterlagen beizufügen.

2) Das Amt für Umweltschutz berechnet die vorläufige Zuteilungsmenge, veröffentlicht eine Liste aller unter dieses Gesetz fallenden Anlagen und übermit-

telt vorgenannte Informationen an die EFTA-Überwachungsbehörde. Aus der Veröffentlichung der vorläufigen Zuteilungsmenge ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zuteilung. Bei der Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge wendet das Amt für Umweltschutz den EWR-rechtlich festgelegten Korrekturfaktor an.

3) Das Amt für Umweltschutz entscheidet auf Grundlage der nach Art. 13 Abs. 2 erlassenen Verordnungen vor Beginn der Handelsperiode über die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate.

4) Die Vergabe von Emissionszertifikaten erfolgt nach Massgabe der Zuteilungsentscheidung spätestens am 28. Februar eines Jahres, sofern die Anlage nicht erst nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurde.

5) In Fällen, in welchen die Anlage erst nach dem 28. Februar in Betrieb genommen wurde, ergeht die Zuteilung für das erste Betriebsjahr unverzüglich nach Erlass der Zuteilungsentscheidung gemäss Abs. 3.

B. Abgabe, Gültigkeit und Verbuchung von Emissionszertifikaten und -gutschriften

Art. 15

Abgabe und Anerkennung von Emissionszertifikaten und Emissionsgutschriften

1) Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Umweltschutz bis zum 30. April des der Vergabe folgenden Jahres eine Anzahl von Emissionszertifikaten abzugeben, die den nach Art. 10 geprüften Gesamtemissionen im Vorjahr entsprechen. Anlagenbetreiber können ihre Verpflichtung nach Satz 1 nicht durch Emis-

sionszertifikate erfüllen, welche gemäss Kapitel III der Richtlinie 2003/87/EG zugeteilt wurden (Luftverkehrssektor).

2) Zur Erfüllung nach Abs. 1 können verwendet werden:

- a) die dem Anlagenbetreiber vom Amt für Umweltschutz zugeteilten Emissionszertifikate;
- b) Emissionszertifikate, die von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates nach Massgabe der Richtlinie 2003/87/EG vergeben wurden;
- c) Emissionszertifikate, die von Drittstaaten vergeben worden sind, mit denen ein Abkommen der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Emissionszertifikaten besteht;
- d) Emissionsgutschriften nach Massgabe der EWR-rechtlichen Vorgaben sowie der gemäss Abs. 3 erlassenen Verordnung.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Anerkennung von Emissionsgutschriften, insbesondere bezüglich quantitativer sowie qualitativer Nutzungsbeschränkungen mit Verordnung.

Art. 16

Emissionshandelsregister

1) Emissionszertifikate und Emissionsgutschriften werden in einem öffentlich zugänglichen Emissionshandelsregister nach Massgabe der nach Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Verordnung gehalten und übertragen.

2) Das Emissionshandelsregister wird vom Amt für Umweltschutz geführt und geniesst öffentlichen Glauben.

3) Voraussetzung für die Eröffnung eines Personenkontos im Emissionshandelsregister ist die Eintragung von mindestens drei Bevollmächtigten, wovon zumindest ein Bevollmächtigter eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein sein muss. Diese Person muss darüber hinaus über eine Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz, RAG) oder dem Gesetz über die Treuhänder (Treuhändergesetz, TrHG) verfügen.

4) Die Richtigkeit der für die Kontoeröffnung einzureichenden Dokumente ist dem Amt für Umweltschutz von der bevollmächtigten Person mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein zu bestätigen.

5) Die Regierung regelt das Nähere über das Emissionshandelsregister, insbesondere die Nutzungsbedingungen und Dokumentationspflichten, mit Verordnung.

Art. 17

Übertragbarkeit und Gültigkeit von Emissionszertifikaten

1) Emissionszertifikate, die vom Amt für Umweltschutz vergeben worden sind oder die aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten gemäss Anhang B des Kyoto-Protokolls stammen, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben und mit denen ein Abkommen der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Emissionszertifikaten besteht sind übertragbar zwischen:

- a) natürlichen und juristische Personen mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums;
- b) natürlichen und juristischen Personen mit Sitz innerhalb des europäischen Wirtschaftsraum und natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Drittstaaten, in denen die Emissionszertifikate nach Art. 15 Abs. 2 Bst. c anerkannt werden.

2) Vier Monate nach Ablauf einer Handelsperiode werden Emissionszertifikate aus der abgelaufenen Handelsperiode gelöscht und vom Amt für Umweltschutz durch Emissionszertifikate der aktuellen Handelsperiode ersetzt.

3) Die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts über Wertpapiere finden auf den Handel mit Emissionszertifikaten und Emissionsgutschriften keine Anwendung.

Art. 18

Umwandlung von Emissionsgutschriften

1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers wandelt das Amt für Umweltschutz Emissionsgutschriften bis spätestens 31. März 2015 nach Massgabe der Abs. 2 bis 4 in Emissionszertifikate der Handelsperiode 2013 bis 2020 um.

2) Vorbehaltlich der Beschränkung gemäss der Abs. 3 und 4 sind zur Umwandlung zulässig:

- a) Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierte Emissionsreduktionen für solche Reduktionen, die vor dem 1. Januar 2013 erbracht wurden;
- b) Zertifizierte Emissionsreduktionen aus Projekten, die vor dem Jahr 2013 von dem Exekutivrat des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung registriert wurden.

3) Für Anlagenbetreiber, welche bereits in der Handelsperiode 2008 bis 2012 eine Zuteilung von Emissionszertifikaten erhalten haben, ist die Umwandlung bezogen auf den gesamten Zeitraum 2008 bis 2020 insoweit beschränkt, als das die Menge umgewandelter Emissionsgutschriften den Umfang von 11 % der in der Handelsperiode 2008 bis 2012 zugeteilten Emissionszertifikate nicht übersteigt.

4) Die Umwandlung nach Abs. 1 ist für neue Marktteilnehmer auf 4,5 Prozent der gemäss Art. 15 Abs. 1 in der Handelsperiode 2013 bis 2020 gesamthaft abzugebenden Emissionszertifikate beschränkt.

5) Die Regierung kann eine Erhöhung der nach Abs. 3 und 4 zur Umwandlung von Emissionsgutschriften in Emissionszertifikate bestehenden Höchstmengen durch Verordnung beschliessen soweit dies gemäss Art. 11a Abs. 8 der Richtlinie 2003/87/EG durch entsprechende Durchführungsvorschriften vorgesehen wird.

IV. Projektmassnahmen

Art. 19

Grundsatz

1) Projektmassnahmen an denen Liechtenstein beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Umweltschutz.

2) Die Zustimmung wird auf Antrag eines Projektbetreibers erteilt, wenn die Projektmassnahme dem geltenden nationalen Recht sowie internationalen Vorgaben entspricht, insbesondere

- a) den Bestimmungen des Kyoto-Protokolls und den in diesem Rahmen gefassten Beschlüssen;
- b) den Vorgaben der Klimakonvention und den in diesem Rahmen gefassten Beschlüssen.

3) Unabhängig der Bst. a) und b) von Abs. 2 ist die Zustimmung zu verweigern, sofern die Projektmassnahme in ihrer Gesamtheit, in Widerspruch zu den

aussen- und entwicklungspolitischen Zielen und Bemühungen Liechtensteins stehen.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Zustimmung zu Projektmassnahmen mit Verordnung.

V. Organisation und Durchführung

Art. 20

Grundsatz

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung und dem Amt für Umweltschutz

Art. 21

Regierung

Der Regierung obliegt insbesondere:

- a) die Beteiligung an Projektmassnahmen im Ausland sowie am internationalen Emissionshandel (Art. 4 Abs. 3);
- b) die Erstellung der Nationalen Klimaschutzstrategie (Art. 4 Abs. 4).

Art. 22

Amt für Umweltschutz

Dem Amt für Umweltschutz obliegt insbesondere:

- a) die Erteilung von Emissionsgenehmigungen (Art. 5);

- b) die Zuteilung und Vergabe von Emissionszertifikaten (Art. 14 Abs. 3);
- c) der Versteigerung der Liechtenstein durch die EFTA-Überwachungsbehörde zugewiesenen Emissionszertifikate (Art. 12 Abs. 2);
- d) die Führung des Emissionshandelsregister (Art. 16);
- e) die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Projektmassnahmen (Art. 19);
- f) die Information der Öffentlichkeit (Art. 24)
- g) die Ahndung von Übertretungen (Art. 26)
- h) die Durchführung von Projektmassnahmen des Landes;
- i) die Erstellung eines Klimainventars nach Massgabe der Klimakonvention sowie des Kyoto-Protokolls und der in dessen Rahmen gefassten Beschlüssen;
- k) die Erstellung von Berichten, einschliesslich des Nationalen Klimaberichtes, sowie die Benachrichtigung internationaler Organisationen nach Massgabe der Klimakonvention sowie des Kyoto-Protokolls und der in dessen Rahmen gefassten Beschlüsse; die Nationalen Klimaberichte bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 23

Auslagerung von Vollzugsaufgaben

Die Vollzugsbehörden können öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Verwaltung des Emissionshandelsregisters.

Art. 24

Information der Öffentlichkeit

Das Amt für Umweltschutz macht nach Massgabe der Bestimmungen des Informationsgesetzes sowie EWR-rechtlicher Vorgaben öffentlich zugänglich:

- a) Entscheidungen über die Zuteilung von Emissionszertifikaten;
- b) Informationen über Projektmassnahmen;
- c) Emissionsberichte nach Art. 9;
- d) Emissionshandelsregister nach Art. 16.

Art. 25

Auskunfts- und Duldungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder die Durchführung von Abklärungen zu dulden.

Art. 26

Gebühren

1) Das Amt für Umweltschutz erhebt Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für

- a) die Erteilung oder Anpassung von Emissionsgenehmigungen (Art. 5);
- b) die Festlegung von Emissionen (Art. 10 Abs. 6);
- c) die Eröffnung und Führung von Konten im Emissionshandelsregister (Art. 16);
- d) die Prüfung von und die Zustimmung zu Projektmassnahmen (Art. 19);

- e) den Widerruf von Zustimmungen zu Projektmassnahmen;
- f) die Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflicht (Art. 28 und 29);
- g) die Festlegung der Zahlungspflicht (Art. 30 und 31);
- h) das Ergreifen von Zwangsmassnahmen.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Gebührenerhebung mit Verordnung.

VI. Rechtsmittel

Art. 27

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Umweltschutzes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügung der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann sich nur gegen rechtswidrige Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellungen richten.

VII. Sanktionen

Art. 28

Durchsetzung der Berichtspflicht

1) Liegt dem Amt für Umweltschutz nicht bis zum 31. März eines Jahres ein den Voraussetzungen nach Art. 9 und 10 entsprechender Emissionsbericht vor, sperrt es die Konten des Anlagenbetreibers für eine Übertragung von Emissionszertifikate an Dritte.

2) Die Sperrung nach Abs. 1 ist unverzüglich aufzuheben, wenn:

- a) der Betreiber dem Amt für Umweltschutz einen Emissionsbericht vorgelegt hat, der den Anforderungen der Art. 9 und 10 entspricht; oder
- b) eine Schätzung und Festlegung der Emissionen nach Art. 10 Abs. 6 erfolgt ist.

Art. 29

Durchsetzung der Abgabepflicht

1) Kommt ein Betreiber seiner Abgabepflicht nach Art. 15 nicht nach, so legt das Amt für Umweltschutz für jedes Kohlendioxidäquivalent, für das kein Emissionszertifikat abgegeben wurde, eine Zahlungspflicht von 160 Franken fest. Der Betrag wird vom Betreiber geschuldet und mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig. Für ab dem Jahr 2013 vergebene Emissionszertifikate erhöht sich die Sanktionszahlung entsprechend dem Europäischen Verbraucherpreisindex.

2) Die Bezahlung des Betrages nach Abs. 1 entbindet den Betreiber nicht von seiner Pflicht zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach Art. 15.

3) Die Namen von Anlagenbetreibern, die ihre Pflicht zur Abgabe von Emissionszertifikaten nicht erfüllen, werden vom Amt für Umweltschutz in elektronischer Form veröffentlicht.

Art. 30

Übertretungen

1) Vom Amt für Umweltschutz wird wegen Übertretung mit einer Busse bis 30 000 Franken bestraft, wer:

- a) eine im Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Tätigkeit ohne Emissionsgenehmigung nach Art. 5 ausübt;
- b) im Rahmen der Antragsstellung nach Art. 6 falsche Angaben macht;
- c) die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 2 verletzt;
- d) den Emissionsbericht nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt oder dessen Überprüfung unterlässt (Art. 9 und 10);
- e) die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Abklärungen nicht durchführt oder duldet (Art. 10 Abs. 5).

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 31

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 30 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet das Amt für Umweltschutz die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 32

Verantwortlichkeit

Werden strafbare Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die temporär kostenlose Zuteilung nach Art. 13 Abs. 2;
- b) das Emissionshandelsregister nach Art. 16 Abs. 5;
- c) die Anpassung der zur Umwandlung von Emissionsgutschriften in Emissionszertifikaten zulässigen Höchstmenge nach Art. 18 Abs. 5;
- d) die Zustimmung zu Projektmassnahmen nach Art. 19 Abs. 4;
- e) die Erhebung von Gebühren nach Art. 26 Abs. 2.

Art. 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Gesetz wird das Emissionshandelsgesetz (EHG) vom 23. November 2007 (LGBl. Nr. 10, 2008) aufgehoben.

Art. 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anhang 1

(Art. 3 Abs. 2)

EWR Rechtsakte

- Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61 des Rates
- Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls
- Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21. Dezember 2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates
- Entscheidung 2007/589/EG der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)
- Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft

- Entscheidung 2009/73/EG der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG hinsichtlich der Einbeziehung von Überwachungs- und Berichterstattungsleitlinien für Stickoxid
- Entscheidung 2009/339/EG der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometern aus Luftverkehrstätigkeiten
- Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten
- Entscheidung 2009/450/EG der Kommission vom 8. Juni 2009 zur genauen Auslegung der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates aufgeführten Luftverkehrstätigkeiten
- Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission vom 5. August 2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaates
- Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft
- Beschluss 2011/278/EG der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zu-

teilung von Emissionszertifikaten gemäss Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates

- Berichtigung vom 10. August 2011 des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 550/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 über Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung internationaler Gutschriften aus Industriegasprojekten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates